



Genehmigungsbescheid

vom 16. Dezember 2021

AZ.: 53.8851.3.4.1G/E-4-24/21-Ba

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Erschmelzen von
Aluminium aus Masseln

Ford-Werke GmbH, Henry-Ford-Straße 1, 50735 Köln

Inhaltsverzeichnis:

1	Tenor.....	4
2	Begründung.....	5
A	Sachverhaltsdarstellung.....	5
A I	Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes	5
A II	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	10
	1 Schutzgut Mensch	
	a Lärm	10
	b Erschütterungen	11
	c Licht	11
	d Schutzgut Luft	11
	e Gerüche	12
	f Schutzgut Klima	12
	g Schutzgut Fauna und Flora, Landschaft	13
	h Schutzgut Boden/Wasser	13
	i Kulturgüter und sonstige Sachgüter	14
	j Wechselwirkungen	14
B	Rechtliche Gründe.....	14
	I Verfahrensfragen	15
	II Bewertung der Umweltauswirkungen	15
	III Fachgesetzliche Prüfung des Verfahrens	16
	1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	17
	2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	20
	3 Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung	21
	4 Wasserrecht/Bodenschutz.....	21
	5 Abwärmenutzung	22
	6 Betriebliche Nachsorgepflichten	22
	7 Belange des Arbeitsschutzes	23
	8 Baurecht/Brandschutz.....	23
	9 Andere öffentlich rechtliche Vorschriften	24

10 Eigentumsbeeinträchtigung	24
3. Nebenbestimmungen.....	26
<u>Nebenbestimmungen aus dem Zulassungsbescheid gemäß §8a BImSchG</u>	26
<u>Nebenbestimmungen zum §16 Genehmigungsbescheid</u>	29
1. Allgemeines	29
2. Immissionsschutz:	29
2.1 Lärm	29
2.2 Emissionen	30
3. Brandschutz	31
4. Wartung	31
5. Meldepflichten	32
6. Bodenschutz	32
Hinweise	34
4 Verwaltungsrecht.....	34
I Kostenentscheidung	34
II Rechtsbehelfsbelehrung	34

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) i. V. m. Nr. 3.4.1 G/E des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma

**Ford-Werke GmbH,
Henry-Ford-Straße 1,
50735 Köln**

auf ihren Antrag vom 12.05.2021 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Aluminium-Formteilen (Nr. 3.8.1, 4. BImSchV),

**durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum
Erschmelzen von Aluminium aus Masseln mit einer
Schmelzleistung von 73,5 t/Tag (Anlage nach Nr. 3.4.1 Anhang 1
der 4. BImSchV**

auf dem Betriebsgelände in 50735 Köln, Gemarkung Longerich, Flur 6, Flurstück 537 erteilt.

2. Teil:

Begründung

A. Sachverhaltsdarstellung

A I. Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes

Mit Schreiben vom 12.05.2021 hat die Firma Ford-Werke GmbH, Henry-Ford-Straße, 50735 Köln, bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Erschmelzen von Aluminium aus Masseln mit einer Schmelzleistung von 73,5 t/Tag (Anlage nach Nr. 3.4.1 Anhang 1 der 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände in 50735 Köln, Gemarkung Longerich, Flur 6, Flurstück 537, gestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen, die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Erschmelzen von Aluminium aus Masseln mit einer Schmelzleistung von 73,5 t/Tag (Anlage nach Nr. 3.4.1 Anhang 1 der 4. BImSchV)

Das Vorhaben bedarf nach § 1 in Verbindung mit Ziffer 3.4.1 G/E des Anhang 1 der 4. BImSchV einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I 2. Spiegelstrich sowie § Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662 / SGV, NRW S. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln.

Das Vorhaben – Errichtung einer Anlage zum Erschmelzen von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (Aluminium), jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr, unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005. Das Vorhaben ist in der Anlage 1 - Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ - unter Nummer Nr. 3.5.2 aufgeführt.

Das geplante Vorhaben fällt im Hinblick auf die zu prognostizierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter und das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter die Nr. 3.5.2 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). So ist für das Vorhaben aufgrund der Jahresschmelzkapazität von weniger als 100.000 t

(max. 21.840 t/a) eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben wird in einem bestehenden Industriekomplex auf bereits befestigter und genutzter Fläche realisiert, sodass relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) am Ort der Errichtung nicht hervorgerufen werden. Es sind keine Eingriffe in das Grundwasser vorgesehen. Eine Gefährdung des Wassers durch wassergefährdende Stoffe ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die Anlagenänderungen nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet und betrieben werden. Die Produktionsabfälle werden sich insgesamt reduzieren. Durch die Anlagenänderungen werden keine relevanten Lärmemissionen hervorgerufen. Das Vorhaben ist mit zusätzlichen, aber geringfügigen Emissionen an Stickoxiden, Staub und Gesamt-C verbunden, die gemäß TA Luft über einen Kamin abgeführt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu besorgen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des oben genannten Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten sind.

Der Genehmigungsantrag mit der dazugehörenden Unterlage zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls in Bezug auf die Regelung des § 5 i.V.m §9 des UVP Gesetzes wurde am 12.05.2021 bei der Bezirksregierung Köln eingereicht.

Die Durchführung des Verfahrens für die Entscheidung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 10 ff. BImSchG, sowie nach denen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000). Der erforderliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in § 21 der 9.BImSchV aufgeführt.

Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) auch folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, sind im Teil 3 zu §8a unter der Ziffer 7 und §4 unter den Ziffern 6ff, 7ff und 8 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge die über

die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände hinausgehender Regelungsbedarf besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Das Vorhaben wurde am 14.06.2021 in den ortsüblichen Tageszeitungen Kölner Stadtanzeiger- Gesamtausgabe und des Weiteren im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln sowie im Internet der Bezirksregierung Köln bekannt gemacht. Die Bekanntmachung entsprach den Anforderungen des § 10 Abs. 4 BImSchG.

Der Genehmigungsantrag lag in der Zeit vom 21.06.2021 bis 20.07.2021 bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2, zur Einsichtnahme aus.

Während der Einwendungsfrist bis zum 20.08.2021 wurde gegen das Vorhaben keine Einwendung erhoben.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 03.09.2021 wurde der für den 21.09.2021 vorgesehene Erörterungstermin somit abgesagt.

Mit Einleitung der öffentlichen Bekanntmachung wurden am 15.06.2021 die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung der Unterlagen, eingeschaltet. Insgesamt haben folgende Behörden und Institutionen Stellungnahmen abgegeben bzw. Gutachten erstellt:

Behörde	Zuständigkeit
Stadt Köln	Planungsamt
Stadt Köln	Bauaufsichtsamt
Stadt Köln	Brandschutzdienststelle/Feuerwehr
Stadt Köln	Gesundheitsamt
Stadt Köln	Untere Bodenschutzbehörde
Dezernat 51.1	Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallrecht,
Dezernat 53.2	AZB, Emissionsprognose
Dezernat 53.3	Anlagenüberwachung, Lärmprognose
Dezernat 54	Wasserrecht

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 55	Arbeitsschutz

Keine der beteiligten Behörden äußerte grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen fanden, soweit sie rechtlich begründbar waren, Eingang in den Genehmigungsbescheid.

In dem Verfahren zur Erteilung dieser Genehmigung nach § 4 BImSchG stellte die Firma Ford-Werke GmbH mit Datum vom 12.05.2021 einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG.

Die Zulassung wurde am 03.09.2021 erteilt. Bezüglich der Einzelheiten zu der erteilten Zulassung gemäß § 8a BImSchG wird auf die Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) werden von dieser Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

A II. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Firma Ford Werke GmbH, Henry-Ford-Straße 1 in 50735 Köln betreibt eine Aluminiumgießerei gemäß Ziffer 3.8.1 des Anhangs der 4. BImSchV. Bisher wird in dieser Anlage nur flüssig angeliefertes Aluminium vergossen.

Die geplante Aluminiumschmelzanlage fällt unter Ziffer 3.4.1 G/E des Anhangs der 4. BImSchV (Anlage zum Erschmelzen von Aluminium aus Masseln mit einer Schmelzleistung von 73,5 t/Tag) und ist damit eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Da es sich um eine Neuerrichtung handelt bedarf es somit einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Neuerrichtung). Das Genehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach § 1a der 9. BImSchV sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen darzustellen.

1. Schutzgut Mensch

a) Lärm

Antragsunterlagen:

Der Antragsteller hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Immissionsprognose erstellt. Im schalltechnischen Gutachten (Auftragsnummer: 21-AB-0103) wurden die ermittelten Beurteilungspegel der Geräuschimmission nachts durch den geplanten Schmelzofen mit einer Schmelzleistung von 3.500 kg/h und max. 73,5 t/d den an den Immissionsorten nachts geltenden Immissionsrichtwerten gegenübergestellt. Der Vergleich zeigt, dass die Immissionsrichtwerte von den ermittelten Beurteilungspegeln an den betrachteten Immissionsorten um 16 bis 24 dB(A) unterschritten werden.

Die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage ist gemäß Nummer 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm somit als nicht relevant anzusehen. Entsprechend der TA Lärm Ziffer 3.2.1 erfüllt der Betreiber seine Schutzpflicht, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehenden Schallimmissionen nicht relevant zur Gesamtbelastung beitragen (Irrelevanzregelung). In der vorliegenden Prognose kann das Irrelevanzkriterium von mindestens 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert tagsüber und nachts deutlich eingehalten werden.

Insgesamt sind damit beim Betrieb der neu zu errichtenden Aluminium-Schmelzanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen.

b) Erschütterungen

Antragsunterlagen:

Beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine Erschütterungen die erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und darüber hinaus auch auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen könnten.

c) Licht

Antragsunterlagen:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden keine neuen Lichtemissionen installiert.

d. Schutzgut Luft

Antragsunterlagen:

Die geplante Anlage ist nach der Systematik der 4. BImSchV eingestuft als Anlage nach Nr. 3.4.1 Anhang 1 der 4. BImSchV. Die geplante Konstruktion der Anlage entspricht im Hinblick auf die baulichen und betrieblichen Anforderungen den Vorgaben des Kapitels 5.4.3.4.1b/2b der TA Luft 2021. Hexachlorethan wird nicht zur Schmelzebehandlung eingesetzt. Abgase werden an der Entstehungsstelle erfasst. Aufgrund der Erdgasfeuerung der Schmelzeinheit und des Warmhaltebereichs sind relevante Staubemissionen nicht zu erwarten, sodass die Einhaltung einer Massenkonzentration im Abgas von $< 10 \text{ mg pro m}^3$ für Staub gewährleistet ist. Als Einsatzstoffe in der neuen Al-Schmelzanlage werden ausschließlich neue Aluminium-Masseln eingesetzt sowie sauberes Rücklaufmaterial aus der werksinternen

Weiterverarbeitung. Bei Letzterem handelt es sich z.B. um entfernte Angüsse und weiteres vergleichbares Material. Das Rücklaufmaterial ist in jedem Fall frei von Ölen, Kühlschmierstoffen, Farbauftrag sowie Kunststoffen. Demnach sind aus der Schmelze keine Luftschadstoffe zu erwarten, die auf einen solchen Schadstoffeintrag zurückzuführen sind.

Als Spezialregelung für Gesamtkohlenstoff (ges. C) ist für Aluminium-Schmelzanlagen unter Kapitel 5.4.3.4.1b TA Luft 2021 der Wert 30 mg/m^3 enthalten. Dieser Emissionsgrenzwert von 30 mg/m^3 wird nach Angaben des Herstellers beim Betrieb der geplanten Anlage eingehalten.

Die geplante Schmelzanlage wird nicht als Drehtrommelofen ausgeführt, sodass der allgemeine Emissionswert für Stickoxide mit $0,35 \text{ g/m}^3$ beantragt wird. Diese Emissionsbegrenzung entspricht dem allgemeinen Emissionswert für gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 Klasse IV TA Luft 2021.

Für Gesamtstaub ist als Spezialregelung für Aluminium-Schmelzanlagen unter Kapitel 5.4.3.4.1b TA Luft 2021 der Wert von 10 mg/m^3 enthalten. Diese Massenkonzentration gilt für Schmelzöfen, die ausschließlich nichtkontaminiertes Material, frei von Farben, Kunststoffen, Öl oder Schmierstoffen, einsetzen. Dies ist hier bei dieser Aluminiumschmelzanlage der Fall.

e. Gerüche

Antragsunterlagen:

Beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage werden keine signifikanten Geruchsemissionen erwartet.

f. Schutzgut Klima

Antragsunterlagen:

Die Abluft der Anlage wird über einen ca. 15,2 m hohen Schornstein abgeleitet.

Nach dem Ergebnis dieses Gutachtens (21-AB-0103) das dem Antrag beigelegt ist bestimmt sich die Kaminmündungshöhe letztlich aufgrund des Einflusses der Umgebungsbebauung. Die erforderliche Schornsteinmündungshöhe ergibt sich so zu 15,2 m über Grund. Damit ist eine Ableitung der Abgase aus dem Betrieb des neuen Aluminium-Schmelzofens in die freie Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung sichergestellt.

g. Schutzgut Fauna und Flora, Landschaft

Antragsunterlagen:

Der Antragsteller hat zum Schutzgut Pflanzen/Tiere und Landschaft im Rahmen der Einzelfallbetrachtung Stellung genommen.

Besonders schützenswerte Bereiche für Flora und Fauna sind aufgrund der langjährigen industriellen Nutzung nicht zu erwarten. Es werden auch keine weiteren neuen Flächen für den geplanten Anlagenbetrieb in Anspruch genommen.

Nachhaltige Auswirkungen auf das Landschaftsbild gehen von der Maßnahme nicht aus, da die in Anspruch genommene Fläche schon bebaut und befestigt ist. Die neue Halle mit der darin enthaltenen Anlage fügt sich in das Landschaftsbild des Industriegebietes und des Anlagenstandorts ein.

h. Schutzgut Boden/ Wasser

Antragsunterlagen:

Im Hinblick das Schutzgut Boden und Wasser ergeben sich im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Änderungen. Wassergefährdende Stoffe werden wie bisher ausschließlich im Zentrallager des Druckgusswerkes gelagert. Die geplante Halle wird abflusslos ausgeführt und mit einer gegen die zu erwartenden Einflüsse beständigen Beschichtung versehen. Lediglich die Hydraulikzylinder der Kippeinheit sind mit einer Kleinmenge an hitzebeständigem Hydrauliköl (WGK1) gefüllt.

Aufgrund der getroffenen organisatorischen Schutzmaßnahmen sind wesentliche negative Auswirkungen bedingt durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im vorliegenden Fall nicht zu befürchten

i. Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Antragsunterlagen:

Am Vorhabenstandort selbst sind keine Naturdenkmäler zu finden.

j. Wechselwirkungen

Auch durch mögliche Wechselwirkung (Betrachtung der vielfältigen Beziehungen zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaften

als System) bei den o.g. Faktoren sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen im Untersuchungsraum zu erwarten.

B. Rechtliche Gründe

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn:

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei Vorhaben, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls in Bezug auf die Regelung des §5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG durchgeführt.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine wesentliche Änderung der bestehenden Druckgussanlage (IE-Anlage) im Zusammenhang mit einer Neuerrichtung einer Aluminiumschmelzanlage gemäß Ziffer 3.4.1 G/E der 4. BImSchV handelt, war ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich und wurde nach den Bestimmungen des BImSchG sowie der 9. BImSchV ordnungsgemäß durchgeführt.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen gemäß §6 BImSchG vorliegen. Für etwaige Ermessens- oder Abwägungsspielräume ist daher kein Raum.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen.

I. Verfahrensfragen

Im Rahmen der Veröffentlichung des Genehmigungsantrages wurde gegen das Vorhaben keine Einwendung erhoben. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 03.09.2021 konnte der Erörterungstermin daraufhin entfallen.

II. Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV sind bei UVP-pflichtigen Projekten die Auswirkungen der geplanten Anlage auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die Genehmigungsbehörde hat die Bewertung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung bei der Zulassungsentscheidung in einem einheitlichen Akt der Rechtsanwendung durchgeführt. Auch erscheint es verwaltungsökonomisch geboten, zwischen der Bewertung bzw. Prüfung der umweltbezogenen Genehmigungskriterien einerseits und den nicht umweltbezogenen Kriterien - beispielsweise des Arbeitsschutzes - andererseits zu differenzieren.

Vergleicht man die bei der Bewertung und der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durchzuführenden gedanklichen Schritte, so werden in beiden Fällen Wertmaßstäbe angelegt. Das legt den Schluss nahe, dass zwischen beiden Vorgängen kein prinzipieller Unterschied besteht.

Im Hinblick darauf, dass die Exekutive nach dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (nur) an Recht und Gesetz gebunden ist, scheidet allerdings eine Bewertung nach Maßgabe außergesetzlicher Umweltvorsorgegesichtspunkte aus. Insoweit kommen als Bewertungsmaßstäbe nur die geltenden Gesetze in Frage.

Die Ausfüllung unbestimmter Gesetzesbegriffe, wie etwa der Begriff der Erheblichkeit, ist in Teilbereichen nur unter Rückgriff auf Maßstäbe möglich, die aus der unter Fachleuten herrschenden Auffassung gewonnen werden können.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt deshalb im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung.

III. Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit der Errichtung und dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden und Gutachterstellen auf seine Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Wasserrecht und Abfallrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Baurecht
- Planungsrecht
- Bodenschutz
- Gesundheitsschutz
- Sonstige Vorschriften

Die in den einschlägigen Regelungen enthaltenen Anforderungen werden ausweislich der behördlichen Stellungnahmen eingehalten.

1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass bei Beachtung der unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbei zu führen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde unter Einbindung der zuständigen Fachdienststellen zunächst untersucht, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit Einwirkungen auf die in §§ 1 BImSchG, 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zu rechnen ist, und ob diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Da nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden alle Betriebszustände, d.h., der Normalbetrieb und etwaige Betriebsstörungen in die Überlegungen einbezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sachverhaltsaufklärung wird auf die zusammenfassende Darstellung dieses Bescheides und die Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnungen (UVPG etc.) und Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

Die im vorstehenden Rahmen durchgeführten Prüfungen haben gezeigt, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Zunächst bestehen nach Auffassung der Genehmigungsbehörde bezogen auf den Luftpfad keine Bedenken hinsichtlich der grundsätzlichen Anwendbarkeit der TA Luft 2021 auf den vorliegenden Sachverhalt. Diese auf der Grundlage des § 48 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift enthält insbesondere durch die Art und Weise ihrer Festlegung wissenschaftlich untermauerte Erkenntnisse, über die sich die Genehmigungsbehörde nicht hinwegsetzen kann, sondern die erst bei konkret feststellbaren gesicherten Erkenntnisfortschritten in Wissenschaft und Technik überholt sind und den gesetzlichen Anforderungen der §§ 1, 3 und 5 BImSchG nicht mehr gerecht werden.

Eine Ermittlung der Immissionskenngößen konnte unterbleiben, da die Bagatellmassenströme (gem. 4.6.1.1 TA Luft) von den zu erwartenden Massenströmen der relevanten Luftschadstoffe der geplanten Anlage deutlich unterschritten wurden.

Unter Zugrundelegung der von der Aluminiumschmelzanlage ausgehenden Emissionsmassenströme steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) aufgrund der Einhaltung der aktuellen TA Luft Werte sichergestellt ist.

Es steht ferner nicht zu befürchten, dass von der Anlage sonstige Gefahren i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz BImSchG ausgehen werden.

Es bestehen ferner keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Schadstoffeinträge in den Boden hervorgerufen werden.

Angesichts der Geringfügigkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen spricht nichts für die Freisetzung von klimarelevanten Gasen, eine Verstärkung des Treibhauseffektes, eine Vergrößerung des Ozonlochs oder eine Zerstörung der Ozonschicht.

Aus den vorstehenden Gründen kann ferner eine Beeinträchtigung der übrigen in §§ 1 BImSchG, 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter durch Luftverunreinigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schließlich ist auch nicht davon auszugehen, dass von der geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschen auf die in §§ 1 BImSchG, 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter ausgehen.

Das folgt aus dem Ergebnis der schalltechnischen Prognose. Die prognostizierten anteiligen Immissionspegel liegen um mindestens 10 dB(A) tagsüber und nachts unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm, somit sind beim Betrieb der Aluminiumschmelzanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen.

Nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm darf die Genehmigung dann nicht versagt werden, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Genehmigungsverfahrens steht ferner zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass von dem geplanten Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen darlegt, die Grenzwerte der TA Luft 2021 einzuhalten. Für Aluminiumschmelzanlagen gibt es BVT-Schlussfolgerungen. Diese sind nach Art. 15 Abs. 3 Richtlinie 2010/75/RU für IED-Anlagen verbindliche Anforderungen für Anlagengenehmigungen. Die Genehmigungsbehörde hat sicherzustellen, dass die für die Anlagen vorhandenen Schlussfolgerungen der besten verfügbaren Technik eingehalten werden.

Maßgebliche BVT Schlussfolgerungen liegen für effiziente Energienutzung vor.

BVT 2 (EnMS) Die BVT zur effizienten Energienutzung besteht in einer Kombination der folgenden Techniken:

Der Standort ist nach DIN ISO 50001 zertifiziert.

Vorwärmung der Ofencharge, der Verbrennungsluft oder des Brennstoffs mit Wärme, die aus heißen Gasen aus der Schmelzphase zurückgewonnen wurde.

Dies wird mit der technischen Anlagenplanung umgesetzt.

BVT 10 (Überwachung gefasster Emissionen)

Die BVT besteht in der Überwachung der gefassten Emissionen in die Luft mit der nachstehend angegebenen Mindesthäufigkeit unter Einhaltung von EN-Normen. Wenn keine EN-Normen verfügbar sind, besteht die BVT in der Anwendung von ISO-Normen, nationalen Normen oder sonstigen internationalen Normen, die die Ermittlung von Daten einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualität gewährleisten.

Aufgrund des geringen zu erwartenden Massenstroms an Staub, Gesamt-C und Stickstoffoxiden werden zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wiederkehrende Messungen durchgeführt; Eine kontinuierliche Erfassung ist nicht verhältnismäßig.

Die zu überwachenden gefassten Emissionen in die Luft sind im Hinblick auf die erforderliche Mindesthäufigkeit neben den zu erwartenden Massenströmen auch abhängig von der Art und Zusammensetzung der Einsatzstoffe in der Schmelze und

damit von der Art der abgegebenen Inhaltsstoffe. Über die angegebenen relevanten Luftschadstoffparameter hinaus sind aufgrund der Reinheit der Inputmaterialien keine weiteren Inhaltsstoffe im Abgas der Anlage zu erwarten.

BVT 13 (NO_x Emissionen)

Die BVT zur Vermeidung von NO_x Emissionen in die Luft aus pyrometallurgischen Prozessen besteht in einer der folgenden Techniken:

a) NO_x-arme Brenner

In der geplanten Anlage werden für den Schmelz- und Warmhaltebereich NO_x arme Brenner eingesetzt.

Bzgl. der von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen ist nach Erreichen eines ungestörten Betriebs durch eine Messstelle zu ermitteln, ob die im Genehmigungsbescheid festgelegten Werte an den Immissionsaufpunkten zur Tag- und Nachtzeit nicht überschritten werden.

3 Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, durch die Errichtung oder den Betrieb der Aluminiumschmelzanlage werde gegen die Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verstoßen.

Die anfallenden Abfälle werden wenn möglich ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt.

Die Verwertung bzw. Entsorgung der durch beim Betrieb anfallenden Abfälle ist gesichert. Für alle Abfälle liegen gültige Entsorgungsnachweise vor.

4. Wasserrecht/ Bodenschutz

Die angefragte Fläche liegt im Bereich der bei der Stadt Köln im Altlastenkataster geführten Flächen 505109, 504139 und 50419.

Da im Boden teilweise massive Belastungen mit MKW bekannt sind, läuft ein Grundwasser Monitoring.

Mit der jetzt geplanten Maßnahme sind voraussichtlich keine Bodeneingriffe verbunden. Dann bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. Kommt es doch zu (Teil-)Entsiegelungen wird empfohlen, das Grundwasser Monitoring zu verdichten,

mindestens sollte eine Messung vor und nach Ende der Maßnahme erfolgen. Es wird aber empfohlen, auch während der Entsiegelungsphase Grundwassermessungen durchzuführen um schädliche Veränderungen zu bemerken.

5. Abwärmenutzung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Das Produktionsverfahren entspricht dem Stand der Technik und wo technisch und wirtschaftlich möglich wird die entstehende Wärme weiter genutzt.

6. Betriebliche Nachsorgepflichten

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

7. Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch das Dezernat 55 hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

8. Baurecht/Brandschutz

Die Stadt Köln hat in Ihrer Stellungnahme folgendes mitgeteilt:

Das Bauvorhaben ist planungsrechtlich gemäß § 34.2 BauGB mit dem Gebietscharakter GI - Industriegebiet zu beurteilen.

Die Abstandsflächen nach § 6 BauO NRW sind eingehalten.

Zum Baulichen Brandschutz nach §§ 27-32 BauO NRW ist ein Verstoß gegen § 62 PrüfVO (Prüfer und Intervall der Prüfung) festgestellt worden:

- Der Abweichung bezüglich der Prüfung der Sprinkleranlage durch die externe Firma Risk Consult nach der anerkannten technischen Regel NFPA 13 wird zugestimmt.

Rettungsweglänge und Treppenräume entsprechen den §§ 33, 34-36 und 39 BauO NRW.

Ausreichend Stellplätze entsprechend § 48 BauO NRW sind auf dem Grundstück vorhanden.

Von der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln wurde unter Berücksichtigung der Nr. 54.33 VV BauO NRW aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Grundlage für die Beurteilung ist das Brandschutzkonzept (BSK) des Sachverständigen Frank Schmidt (bezeichnet mit 21-FOK-03) mit Stand vom 07.05.2021. Für die Bearbeitung der Stellungnahme wurden die Pläne des Brandschutzkonzeptes herangezogen.

Belange der Brandschutzdienststelle nach Ziffer 54.33 VV BauO NRW sind:

- Löschwasserversorgung
- Zugänglichkeit des Grundstücks und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr

- Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung
- Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und Alarmierung im Brandfall
- Betrieblichen Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren

Hierzu bestehen keine über die Planung hinausgehenden Forderungen.

Im Übrigen wird der vorliegenden Planung von der Stadt Köln insgesamt zugestimmt.

9. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Aluminiumschmelzanlage werden nach dem Ergebnis der bisherigen Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Insbesondere die Vorschriften des Baurechts, des Planungsrechts, des Wasserrechts und des Abfallrechts wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde überprüft.

Sämtliche Vorschriften wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde überprüft. Darüber hinaus werden keine weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch das Vorhaben berührt.

Die Genehmigungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Vorschrift dem Vorhaben entgegensteht und die Genehmigung somit erteilt werden kann.

10. Eigentumsbeeinträchtigung

Da die Anlage in jeder Hinsicht den Anforderungen des BImSchG und den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bzw. den aufgrund der Konzentrationswirkung zu beachtenden Vorschriften entspricht, sind die mit ihrer Errichtung und ihrem Betrieb verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen dem Bereich des hinnehmbaren Restrisikos zuzuordnen.

Eine in rechtlicher Hinsicht zu beachtende Beeinträchtigung des Eigentums ist deshalb ausgeschlossen.

3. Teil:

N e b e n b e s t i m m u n g e n

Nebenbestimmungen aus dem Zulassungsbescheid gemäß §8a BImSchG

Nebenbestimmungen:

1. Der Bauherr hat der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachungsbehörde), vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben der Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthält.
2. Der Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
3. Spätestens bei Baubeginn ist der Nachweis über die Standsicherheit nach § 12 BauO NRW (§ 68 Abs. 2 BauO NRW) vorzulegen, der von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigen Stelle (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW) geprüft sein muss.
Dazu gehören:
 - eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung (§ 7 BauPrüfVO NRW) der Entwurfsverfasserin/ des Entwurfsverfassers,
 - der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers,
 - die Bescheinigung § 12 Abs.1 SV-VO vom Prüfstatiker.
4. Da die verarbeiteten Stoffe grundsätzlich eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen, sind vorhandene oder neu entstandene Beschädigungen des Hallenbodens zu sanieren oder mindestens zu überprüfen.
5. Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist der Antragsteller nach § 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) verpflichtet, dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Bodenschutzbehörde und

Grundwasserschutz, unverzüglich den Sachverhalt mitzuteilen. Es ist ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken beurteilt.

6. Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
7. Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen sind die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vor der ersten Inbetriebnahme bzw. nach wesentlicher Änderung der Anlagen gemäß § 1 Abs.2 Satz 2 Bauprüfverordnung NRW dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln vorzulegen.
8. Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 Abs.2 Sachverständigenverordnung NRW vorzulegen.
9. Kommt es zu (Teil-)Entsiegelungen ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle, das Grundwassermonitoring zu verdichten, es ist eine Messung vor und nach Ende der Maßnahme durchzuführen. Es wird aber empfohlen, auch während der Entsiegelungsphase Grundwassermessungen durchzuführen um schädliche Veränderungen zu bemerken.

Hinweise:

A. Arbeitsschutz

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
- der Umfang der Arbeiten beträgt voraussichtlich mehr als 500 Personentage.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

B. Abfallwirtschaft

1. Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, sind nach § 2 Abs. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.
2. Anfallende Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG zu entsorgen.

C. Bodenschutz

1. Auf die Mitteilungspflichten nach § 2 Absatz 1 LBodSchG für den Fall, dass Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlichen Bodenveränderung festgestellt werden, wird hingewiesen.

D. Emissionshandel

1. Die genehmigte Änderung ist im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

E. Wasserrecht

1. Sollten wider Erwarten tiefgreifende Bodeneingriffe erforderlich sein, bei denen das Grundwasser erschlossen wird, ist zu prüfen, ob eine Anzeige nach § 49 WHG erforderlich ist. Dies gilt auch für Grundwasserprobenahmen im Rahmen des Ausgangszustandsberichtes.

Nebenbestimmungen zum §16 Genehmigungsbescheid

1. Allgemeines:

- 1.1 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der BR Köln, Dez. 53 als zuständige Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Immissionsschutz:

2.1 Lärm

- 2.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage (Aluminium-Schmelzanlage) ist schalltechnisch so zu ändern und zu betreiben, dass die von ihr ausgehenden Geräuschemissionen den Beurteilungswert nachts an den nachfolgend genannten Immissionspunkten nicht überschreitet. Der zulässige Beurteilungswert wird wie folgt festgesetzt:

IO	Lage/Bezeichnung	Beurteilungswert in dB (A) nachts	Immissionsrichtwert in dB (A) nachts
1	Merkenicher Straße 317	22	40
2	Ivenhofsweg 21	24	45
3	Merkenicher Hauptstraße 43	24	45
4	Pützlachstraße 124	21	45
5	Ruwegasse 51	23	40
6	Oldenburger Straße 24a	24	40

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

- 2.1.2 Frühestens drei bis spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch ein im Gem. Runderlass „Messstellen Emissionen / Immissionen“ vom 06.01.1992 (MBI. NW S. 314 / SMBI. NW

7130) genanntes Institut feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 2.1.1 festgelegten Beurteilungswerte eingehalten werden. Die Bestimmung der Schalleistungspegel der Anlage und der hieraus zu berechnende Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsaufpunkten hat nach Maßgabe der TA-Lärm vom 26.08.1998 zu erfolgen. Über das Ergebnis ist ein Bericht zu erstellen, der den Vorgaben der Nr. A 3.4 sowie A 3.5 des Anhangs A der TA-Lärm vom 26.08.1998 entspricht. Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zuzuleiten.

A 3.4 gilt für den Fall, dass Messungen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten an den Immissionspunkten nicht durchgeführt werden können.

2.2 Emissionen:

2.2.1 Luft

2.2.1.1 Emissionsbegrenzungen

2.2.1.1.1 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen in der Abluft der genannten Quelle nicht überschreiten.

Emissionsquellen	Stoff	Massenkonzentration
1	Gesamt-C	30 mg/m ³
1	NOx	0,35 g/m ³
1	Gesamtstaub	10 mg/m ³

Die festgelegten Massenkonzentrationen sind mit der Maßgabe verbunden, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der jeweils festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie unverdünnt.

2.2.1.2 Einzelmessungen

2.2.1.2.1 Im Rahmen der wiederkehrenden Messungen ist spätestens bis 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Aufsicht des Immissionsschutzbeauftragten feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 2.2.1.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Anforderungen unter Nr. 2.2.1.1.1 sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 2.2.1.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen als Tagesmittelwert nicht überschreitet.

2.2.1.2.2 Die gemäß Nebenbestimmung 2.2.1.2.1 festgelegten Emissionsmessungen sind wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen.

2.2.1.2.3 Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

2.2.1.2.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 2.2.1.2 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde unmittelbar nach Erstellung zuzusenden.

3. Brandschutz:

3.1 Das Brandschutzkonzept (BSK) des Sachverständigen Frank Schmidt (bezeichnet mit 21-FOK-03) mit Stand vom 07.05.2021, ist Bestandteil dieser Genehmigung und vollumfänglich zu beachten.

4. Wartung:

4.1 Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren. Auf Verlangen ist der Überwachungsbehörde diese Dokumentation nachzuweisen.

5. Meldepflichten:

- 5.1 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden, die Luft oder in die Kanalisation gelangen können, sind unverzüglich der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses bzw. Betriebsstörung genau anzugeben.

6. Bodenschutz:

- 6.1 Das laufende GW-Monitoringprogramm ist zukünftig um die rgS-relevanten Parameter zu ergänzen.
- 6.2 Für den Bereich Druckguss sind folgende GwMessstellen halbjährlich zu beproben:

RP7

RP8

RP10

RP11

RP12

Zusätzlich zu den Basisparametern ergeben sich aus den rgS folgende Analysenparameter:

MKW

DOC

pH

Die Dokumentation der Überwachung hat in Form eines jährlichen Berichts zu erfolgen. Dieser Bericht ist der Überwachungsbehörde zu übersenden.

- 6.3 Der AZB ist fortzuschreiben, wenn die Anlage wesentlich geändert wird und Flächen, die bislang nicht untersucht wurden mit relevanten gefährlichen Stoffen verunreinigt werden können. Dies gilt ebenfalls im Falle der Handhabung neuer relevanter gefährlicher Stoffe. Das Untersuchungskonzept ist mit der Bezirksregierung — Dezernat 52 — rechtzeitig vor Einreichen des Antrages abzustimmen.
- 6.4 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach

§18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Das Untersuchungskonzept ist rechtzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

Hinweise:

1. Nach § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
2. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
3. Schadensfälle sowie Betriebsstörungen mit erhöhten Emissionen und/oder schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den

Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind der Überwachungsbehörde unverzüglich fernmündlich und schriftlich anzuzeigen.

4. Teil Verwaltungsrecht

I. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Verwaltungsgebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 16.12.2021

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.Baulig

